

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

50. Sitzung, 22.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

## Fünzigste Sitzung.

Oldenburg, den 22. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz, Kunde und Ruhstrat. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Defect in der Depositenkasse des vormaligen Landgerichts Neuenburg. (An den Finanzausschuß.)

Uebergang zur Tagesordnung.

I. Berathung über den Bericht des II. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes.

Die Versammlung verzichtet auf Verlesung des Berichts. Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurf im Ganzen seine Zustimmung ertheilen.

Abg. **Bargmann**: Ich bin heute nicht im Stande auf die vorliegende Frage so ausführlich und nach allen Seiten hin einzugehen, wie es mir bei mehr Muße möglich gewesen wäre, ich muß mich daher auf einige Andeutungen beschränken. Es ist Ihnen hier, meine Herren, ein Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt, von dem Niemand behaupten wird, daß das Bedürfnis ihn hervorgerufen hat; das Bedürfnis wäre da, wenn der Prozentsatz bereits an der Grenze des Unerlaubten angelangt wäre. Das ist nicht der Fall. Die Zinsbeschränkungen beruhen auf der allgemeinen Fürsorge der Gesetzgebung, den Bedrängten zu schützen, damit er nicht zu seinem Nachtheil ausgebeutet wird. So gilt auch ein Vertrag nicht, den ein Anwalt mit seinem Clienten, ein Arzt mit dem Kranken schließt. In diesen Bestimmungen über das Honorar liegt eine weise ratio und sie haben noch kürzlich bewiesen, daß Sie diese nicht aufheben wollen. Wenn nun diesen geachteten Ständen gegenüber der Schutz des Gesetzes nothwendig ist, um wieviel mehr muß es hier nothwendig sein, die geschlichen Beschränkungen beizubehalten, wo alle Garantien für schonende Behandlung fehlen. Man hat wohl gesagt, daß Geld eine Waare sei und der Ausschuß theilt diese Ansicht, allein dieser Satz ist nur

richtig an allen Orten, wo die Waare zugleich Geld ist. An großen Handelsplätzen, wo der Wechselverkehr und der Verkehr mit Banken ausgebildet ist, kann Jeder für Waare nach dem Tagespreise Geld bekommen und nur dort, wo die Waare Geld ist, ist auch Geld Waare. Ich weiß nicht, ob man sich klar gemacht hat, wem denn eigentlich das Gesetz nützen soll, ob dem Capitalisten, welcher gleich dem armen Tagelöhner indirecte Steuern zahlt, Gelegenheit geboten werden soll, sich höhere Zinsen geben zu lassen, oder dem Bedürftigen, sich schneller zu ruiniren. Man umgeht die Frage und will die freie Verfügung eines Jeden über das Seine. Nun, meine Herren, die freie Verfügung eines Jeden über das Seine, wenn sie Ihnen nicht bekannt geworden wäre aus der forstpolizeilichen Aufsicht über die Privatforsten und dem Verbot der Theilbarkeit des Grund und Bodens, sie würde Ihnen bekannt geworden sein aus dem Verkoppelungsgesetz. Im Ausschußbericht heißt es: daß die Interessen der Grundbesitzer vorzugsweise immer zur Sprache kommen, und ich muß gestehen, der Herr Berichterstatter hat sich sehr richtig ausgedrückt, indem er sagt, daß sie zur Sprache kommen, ich will sie auch zur Sprache bringen. Wollen Sie etwas für die Grundbesitzer thun, so bewirken Sie ein neues Vormundschafsgesetz und eine neue Hypothekenordnung, schaffen Sie die unbestimmten Hypotheken ab, welche allen Realcredit zerstören; statt dessen aber wollen Sie die Zinsbeschränkungen aufheben und dem Grundbesitzer zurufen: schaffe dir Freunde unter den Capitalisten und du wirst mit Hülfe hoher Zinsen und mit Hülfe deines persönlichen Credits dir wohl durchhelfen. In England, wo freilich auch keine Wuchergesetze bestehen, kommen die Interessen der Grundbesitzer nicht bloß zur Sprache, es sind auch damit günstige Folgen verbunden. Vor einigen Jahren erbat sich die Regierung vom Parlamente 2 Anleihen jede von 8 Millionen Pfd. für die Grundbesitzer zu den Drainirungskosten. In Amerika giebt es zwar auch keine Wuchergesetze, der Amerikaner stützt sich überhaupt wenig auf

Gesetze, er stüht sich auf seinen Revolver, wie ein Mitglied der Preussischen Kammer neulich sagte. In Norwegen wurden die Wuchergesetze früher aufgehoben, aber es entwickelte sich dort ein so abscheulicher Wucher, daß man sich genöthigt gesehen hat, sie wieder einzuführen. Wollen Sie ein Gesetz geben, das sich auf den kaufmännischen Verkehr bezieht, ich hätte Nichts dagegen, aber weiter gehen Sie nicht.

Es ist der nachstehende Antrag des Abg. B a r g m a n n eingegangen:

der Landtag wolle beschließen, den Gesetzentwurf im Ganzen abzulehnen.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Mölling**: Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht mein verehrter Colleague und politischer Freund einen Antrag auf Ablehnung dieses Gesetzentwurfs eingebracht hätte. Die vorliegende Angelegenheit hat für mich eine große Bedeutung. Ich habe über die vorliegende Frage vielfach nachgedacht, ich bin den Verhandlungen in den deutschen Kammern, soweit es meine Geschäfte erlaubten, mehrfach gefolgt, und habe die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht allein keine Gründe existiren, die Zinsbeschränkungsgeetze beizubehalten, sondern daß es im hohen Grade wünschenswerth ist, sie abzuschaffen. Ich würde ebenfalls, wie mein verehrter Freund vorher gesagt hat, weitläufiger in die Sache eingegangen sein, wenn nicht das Stadium des Landtags derartig wäre, daß weitläufige Erörterungen kaum an der Zeit sind. Ich bin aber zu sehr interessirt an der Sache, daß ich nicht kurz meine Gedanken zusammenfassen sollte, um so mehr, als ich in dem Gesetzentwurf eine Beförderung der materiellen Interessen erblicke, da ich sogar befürchte, daß die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs einen Mißklang erregen würde weit über die Grenzen unseres Landes hinaus. Ich will nicht erörternd auf alle Bemerkungen des Abg. B a r g m a n n eingehen, nur das will ich bemerken, daß wenn er sagt, es liege kein Bedürfnis vor, und daß, wenn ich dasselbe annehmen könnte, ich für die Ablehnung des Gesetzes sein könnte und würde. Ich nehme aber an, es liegt ein Bedürfnis vor. Ich will nicht eingehen auf die mit vielen Unterschriften versehene Petition, die dem vorigen Landtag deshalb überreicht war, ich glaube als notorisch annehmen zu können, daß der ganze Handelsstand dahin drängt, dies Gebot der Zinsbeschränkung aufzuheben. Auch scheint es mir, wenn man sich nicht unmittelbar an das Nächste halten will, daß ein Bedürfnis allerdings in so weit sich erkennbar gemacht hat, daß die Frage bereits in vielen Ländern der ernstesten Prüfung unterzogen ist. Man geht in Frankreich und Oesterreich mit der Aufhebung der Zinsbeschränkungsgeetze um, in Preußen hat man sie suspendirt. Es ist schon gesagt, Geld ist Waare, und der Abg. B a r g m a n n hat es in beschränkter Weise zugestanden, ich mache sie aber auch noch auf ein Anderes aufmerksam, G. l. d. ist auch Eigenthum. Gehen wir davon aus, so kann ich nicht einsehen, warum, wenn Geld Eigenthum ist, gerade bei dieser Art des Eigenthums eine Beschränkung gemacht werden soll. Nehmen Sie an, was würde der Vermiether

sagen, wenn man gewisse Taxen, wie man es in Paris versucht, aber nicht durchgesetzt hat, als Mietzpreis der Häuser festsetzte. Weshalb soll er nicht für das Vermietzen seines Hauses die höchsten Preise nehmen können, wie es bei jeder andern Waare erlaubt ist, die höchsten Preise zu nehmen? Ich meine, daß überwiegende Gründe und nur Gründe des Gemeinwohls vorliegen müssen, wenn das Eigenthum so beschränkt werden soll. Solche sind nicht dargelegt. Der geehrte Vorredner hat auch auf andere Fälle hingewiesen, er hat gesagt, daß wir die Zerstückelung des Grundbesitzes erleichtern müssen. Auch dieser Grund kann mich nicht bestimmen, denn daß wir vorhandene Uebelstände haben, ist kein Grund dafür, den vorliegenden beizubehalten. Ich komme wieder darauf zurück, Geld ist Waare, wenn es aber Waare ist, wie kann man dann verbieten, es als Waare zu behandeln und den höchsten Preis dafür zunehmen, wie für jede andere Waare? Ich denke Jeder kann seine Waaren verwerthen, so gut er kann, der Preis der Waare wird geregelt durch Angebot und Nachfrage. Ist das Angebot überwiegend, dann wird der Zinsfuß fallen, ist die Nachfrage überwiegend, dann wird er steigen. Hierin hat er seine natürliche Grenze, über welche er nicht hinaus kann. Ich will das mit einem nahe liegenden Beispiele erläutern. Wenn der Scheffel Roggen 48 gr. kostet, wie will es der Verkäufer machen, dafür 2 Thlr. zu erhalten? Nehmen Sie an, der Preis der Waare übersteigt den gesetzlich bestehenden Zinsfuß, so wendet sich natürlich der Markt des Geldes dorthin, wo kein Zinsbeschränkungsgebot existirt. Was muß die Folge davon sein? Diejenigen, welche das Geld nothwendig gegen Zinsen haben müssen, werden es nicht erhalten, denn der Verkäufer wird diesen Markt nicht beziehen, er wird den Markt beziehen, auf welchem er den marktmäßigen Preis für seine Waare erhalten kann, das ist die nächste Folge davon. Ich gebe zu, daß sich ein Bedürfnis für die Aufhebung der Beschränkungen bisher nicht herausgestellt, aber das ist doch wohl ziemlich notorisch, daß der Sinn seit kurzer Zeit, seit wenigen Jahren vielleicht sich ganz bedeutend auf die materiellen Interessen hingewendet hat, daß wir anfangen zu erkennen, daß das materielle Wohl die Grundlage der Wohlfahrt der Staaten ist, und daher entstehen die großartigen Unternehmungen seit dieser Zeit. Diese großen Unternehmungen erfordern aber, das ist auch in unserm Lande bereits notorisch, bedeutende Geldkräfte, die Nachfrage nach dem Gelde wird also stärker. Schon dadurch macht sich ein Steigen des Zinsfußes bemerkbar, auch deshalb, weil von diesen Unternehmungen hohe Prozente erwartet werden, weshalb das Kapital dahin zu strömen anfängt. Nehmen Sie an, der Zinsfuß steigt, wollen Sie erst warten, bis er die Grenze des gesetzlich Erlaubten erreicht hat, und dann das Gesetz erlassen, wenn, wie man sagt, Noth an Mann tritt, und Verlegenheiten schon entstanden sind? Das wäre unrichtig, der Gesetzgeber muß seine Zeit und das Bedürfnis des Ganzen ins Auge fassen und geschieht dies, so vertragen sich die Beschränkungen nicht mehr mit dem allgemeinen Werthe des Geldes. Wenn demnach der Zinsfuß die Grenze

des gesetzlich Erlaubten übersteigt und ein Schuldner Geld sucht, so giebt es der Capitalist nicht, weil er sein Geld zu höherem Zinsfuß ansetzen kann, der Schuldner muß aber Geld haben, hier fällt er natürlich dem Wucherer in die Hände, weil der rechtliche Mann, der sein Geld zu höheren Zinsen ausbringen kann, ihm Geld zu niedrigeren Zinsen nicht leihen wird. Da tritt uns die Gefahr des Zinsverbots entgegen. Der Herr Vorredner hat zugestanden, das Zinsverbot habe den Schutz der Bedrängten zum Gegenstand. Meine Herren, er giebt damit die ganze Unhaltbarkeit seines Systems zu. Der Gesetzgeber soll nicht dem Einzelnen zu Hülfe kommen, sondern er soll das Ganze im Auge haben, und wenn das Gesetz für das ganze Bedürfnis ist, es erlassen, auch wenn Einzelne darunter leiden. Wenn Sie in die Sache tiefer eingehen, so finden Sie auch, daß die Aufhebung der Zinsverbote grade dem Leichtsinn und der Unerfahrenheit und der Noth zu Gute kommen wird, der Leichtsinnige und Unerfahrene, zur Verschwendung geneigt, wird mit Umgehung des Gesetzes sich Geld zu verschaffen suchen, er wird suchen, wo er es findet und am ehesten den Wucherern in die Hände fallen. So werden die Zinsbeschränkungsgeetze die Quellen von Umgehungen und Gesetzwidrigkeiten werden. Nehmen wir den dritten Fall, die Noth, der Zinsfuß steigt zu bis auf 8%, wird dann der reiche Mann Geld geben, er darf es nicht, wenn er rechtlich ist, denn er umgeht das Gesetz, er wird es aber auch nicht geben, weil der Zinsfuß ein höherer ist, dann tritt wieder der Wucher hinzu, dann fabricirt man Scheingeschäfte, um das Gesetz zu umgehen, und läßt sich außerdem das Risiko bezahlen. Schon hieraus möchte ich das Bedürfnis der Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen folgern. Ich will nur noch auf die Verhältnisse unseres Landes einen Blick werfen und namentlich auf den Grundbesitz. Wir sind wesentlich ein ackerbautreibender Staat und der Grundbesitz ist immer noch die gedehnteste Nahrungsquelle für uns. Würde ich erkennen, daß dieser Grundbesitz dadurch gefährdet würde, so würde ich nicht für die Aufhebung stimmen, ich glaube aber gerade umgekehrt, daß der Grundbesitz von der Aufhebung den größten Vortheil haben wird. Ich gehe nämlich davon aus, daß wenn die Zinsbeschränkungen aufgehoben werden, die Zinsen steigen werden, sie werden sich nach den allgemeinen Verhältnissen richten, nach Angebot und Nachfrage. Nehmen Sie aber an, daß sie wirklich naturgemäß in die Höhe steigen. Nehmen Sie beispielsweise einen Grundbesitzer, welcher ein Landgut hat, ein Stück Land, daneben liegt ein anderes Stück Land, das für ihn speciell einen hohen Werth hat, er hat 6000 Thlr. nothwendig, um es anzukaufen, und sieht ein, es könnte ihm 12 bis 16% einbringen, wird er nicht gern 8% geben, um das Geld angeliehen zu erhalten und das Land anzukaufen? Stände ihm dann die Zinsbeschränkung nicht unmittelbar entgegen, und können auf diese Weise nicht viele Vortheile verloren gehen? Nehmen Sie aber an, der Zinsfuß steigt nicht, dann wäre es auch ganz gleichgültig für den Grundbesitz, ob das Verbot besteht, aber ganz besonders muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß

der Grundbesitz eine Sicherheit in sich selbst gewährt, wie wohl kaum irgend eine andere Sicherheit. Der Grundbesitz, der eine sichere Hypothek gewährt, wird immer Geld zu geringeren Zinsen erhalten, als der übliche Zinsfuß ist, der Grundbesitz gewährt eine viel zu große, eine reelle Sicherheit, wo jede übrige Sicherheit mehr eine subjective ist, der höhere Zinsgewinn auch höhere Gefahr des Verlustes im Gefolge hat. Also auch in dieser Beziehung kann man nicht das geringste Bedenken tragen, die Zinsbeschränkungen fallen zu lassen. So habe ich die Sache aufgefaßt und suchen wollen, damit zu begründen, daß die Aufhebung der Zinsbeschränkungen ein dringendes Bedürfnis ist. Werden die Zinsbeschränkungen aufgehoben und tritt eine neue Hypothekenordnung in das Leben, an die Stelle der alten, beinahe unbrauchbaren, dann werden Sie erst die ganze Wohlthat der Aufhebung der Zinsbeschränkungen erfahren ohne Gefahr nach allen Seiten hin. Der Herr Vorredner hat hinzugefügt, eine neue Vormundschaftsordnung wäre Bedürfnis, damit bin ich einverstanden und ich hoffe auch, daß wir alle die Gesetze erhalten werden, die er wünscht. Wenn der Herr Vorredner noch auf den amerikanischen Revolver hingewiesen hat, so möchte ich glauben, daß wenn dieser dort herrscht, doch dort noch eine andere Macht herrscht, und den Herrn Vorredner auch darauf aufmerksam machen, wie einseitig er Amerika auffaßt. Dort besteht allerdings keine Zinsbeschränkung. Es bestehen daselbst auch keine anderen Beschränkungen der Verkehrsfreiheit. Ich möchte den Herrn Vorredner auf die ungeheure Entwicklung der Cultur und der materiellen Interessen aufmerksam machen, welche die Freiheit des Verkehrs und darin die Freiheit der Zinsen von Beschränkung dort zur Folge gehabt hat. Ich muß mich also mit dem Gesetzentwurf vollkommen einverstanden erklären, würde ich meiner Ansicht folgen, ich wäre noch weiter gegangen, ich würde auch dafür stimmen, daß man das Verbot, Zinsen von und über den Hauptsstuhl hinaus zu nehmen, ebenfalls aufheben solle. Doch da der Entwurf nicht so weit geht, beschränke ich mich auf diesen. Ich weiß aber auch, daß wenn nur erst der erste Schritt gethan ist, der zweite bald erfolgen wird.

Abg. **Ahlhorn**: Ich kann auch, wie der Abg. **Vorgemann**, das Bedürfnis nicht anerkennen, das dieses Gesetz hervorgerufen hat, hauptsächlich nicht für den Grundbesitz und ich muß Sie darauf hinweisen, daß dieses Gesetz gerade für den Grundbesitz viele Unzuträglichkeit hat. Für die Kaufmannschaft kann es vielleicht Bedürfnis sein, daß höhere Zinsen genommen werden können und daß das Capital doch noch mit Nutzen verwerthet werden kann, aber beim Grundbesitz nicht, denn wer erst genöthigt ist, über die gesetzlichen Zinsen hinaus Geld zu leihen, der ist schon verloren, höhere Zinsen kann er nicht aufbringen und er wird Niemand bewegen können, auf die letzte Hypothek etwas zu leihen. Ich habe aber eigentlich nur das Wort ergriffen, um auf einen andern Gegenstand aufmerksam zu machen, der bisher nicht zur Sprache gekommen ist, das ist die Stempelpapierverordnung, diese steht den Wuchern zur Seite, denn wenn mir für ein

Capital von 10000 Thln. höhere Zinsen abverlangt werden, so muß ich, wenn ich auf die Erhöhung der Zinsen nicht eingehen will, einen Stempelbogen für die Session von 60 Thln. nehmen. Da gehen denn auch noch die Sporteln hinzu, was im Ganzen schon über  $\frac{1}{2}\%$  beträgt, um diese große Ausgabe zu ersparen, ließe sich dann schon mancher bewegen, einen höheren Zins zu bewilligen, und so wird nach und nach der Zinsfuß steigen und die Bucherer werden in erster Linie dafür kämpfen, darum muß erst das Stempelpapier wegfallen können, ehe dies Gesetz aufgehoben wird. Man hat von den Verhandlungen in den deutschen Kammern gesprochen, ich weise Sie nur auf Preußen hin, da sind sie zu dem Resultat gekommen, die Zinsbeschränkungen nicht aufzuheben, sie haben sie bloß suspendirt und dazu müssen sie doch auch wohl ihre Gründe gehabt haben. Uebrigens hat auch der Abg. Bargmann auf das Verkoppelungsgesetz hingewiesen, darum muß ich auch für die Ablehnung stimmen, ich sehe für den Grundbesitz große Nachteile darin.

**Abg. Bargmann:** Der Abg. Mölling hat anerkannt, daß Oldenburg ein ackerbautreibender Staat ist, nun, wenn das richtig ist, so weiß ich nicht, wozu hier ein Gesetz gegeben werden soll, das nur für handels- und industrietreibende Staaten gilt. Wir haben Brod- und Fleischtaxen, lassen Sie auch unsere Zinstaxen bestehen. Ich will indeß nicht weiter reden. Sie werden das Gesetz beschließen nicht mit 26 Stimmen, wie sonst wohl vorher gesagt wird, sondern wahrscheinlich mit noch viel mehr.

**Reg.-Comm. Munde:** Wenn verschiedentlich darauf hingewiesen ist, daß kein Bedürfnis vorhanden sei, das vorliegende Gesetz zu erlassen, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß jetzt gerade ein neues Strafgesetzbuch bevorsteht, und daß schon darin eine Veranlassung liegen möchte, die sogenannten Buchergesetze aufzuheben. In dem bisherigen Strafgesetzbuch waren Strafen auf den Wucher angedroht; ehe man nun aber ein neues Strafgesetz erläßt und darin wieder die Strafen gegen den Wucher aufnimmt, mag man wohl Veranlassung nehmen zu untersuchen, ob es sich theoretisch rechtfertigen läßt, solche Zinsbeschränkungen und damit den Begriff eines strafbaren Wuchers bei Ueberschreitung derselben beizubehalten. Eine Veranlassung zum Erlass der Bestimmungen über Zinsbeschränkungen hat nur immer darin gelegen, daß man gefürchtet hat, der arme Schuldner würde dadurch bedrückt; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Buchergesetze nicht dazu beigetragen haben, dies zu hindern, die armen Schuldner sind doch gedrückt worden und auf der andern Seite kommen erfahrungsmäßig Fälle vor, wo es geradezu eine Wohlthat war, wenn Jemand sich Geld zu hohen Zinsen verschaffen konnte. Ohne mich weiter auf die nationalöconomische Seite der Frage einlassen zu wollen, habe ich nur hervorheben wollen, daß eine genügende Veranlassung für das vorgeschlagene Gesetz allerdings wohl vorliegen möchte.

**Abg. Strackerjan II.:** Meine Herren! Der Herr Abg. Bargmann hat uns schon gesagt, das Gesetz würde mit großer Majorität angenommen werden, es wäre deshalb viel-

leicht unnötig, daß über die Sache noch weiter verhandelt wird; demohngeachtet will ich noch Etwas auf das erwidern, was der Abg. Bargmann in seiner ersten Rede gesagt hat. Er hat bestritten, daß ein Bedürfnis vorliege. In dieser Beziehung ist schon von dem Abg. Mölling und dem Hrn. Regierungscommissär darauf hingewiesen, daß die jetzt bestehenden Zinsbeschränkungen sehr nachtheilig gewesen sind und zwar sehr nachtheilig gerade für den kleinen Mann, der keinen Realkredit bieten kann, wo die Rückzahlung des Capitals unsicher ist, und weil diese Gefahr noch durch die Ueberschreitung der Zinsgesetze erhöht wurde, und für diese Erhöhung der Gefahr müssen nothwendig erheblich höhere Zinsen gezahlt werden. Der Abg. Bargmann behauptet auch, Oldenburg sei ein ackerbautreibender Staat und deshalb kämen die Interessen des Ackerbaues vorzugsweise in Betracht. Ich glaube nicht, daß Oldenburg ein so entschieden ackerbautreibender Staat ist, daß die Interessen des Ackerbaues allein verlangen könnten, maßgebend zu sein. Wir haben große Schiffsbrederei, es sind industrielle Etablissements entstanden, außerdem ist eine große Menge von Privatpersonen im Lande und diese brauchen unter Umständen Geld und müssen es sich für Zinsen verschaffen, und deren Interessen kommen meines Erachtens wesentlich in Betracht, es handelt sich also nicht bloß um den Grundbesitz. Der Hr. Abg. Bargmann sagt: Geld ist Waare, aber nur da, wo Waare Geld ist. Ich sehe den Unterschied nicht ein; Geld ist überall Waare, überall und an jedem Ort ist es Waare, und ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß eben diese Eigenschaft des Geldes als Waare es dahin bringt, daß wie bei jeder andern Waare, größere Kapitalien billiger zu haben sein werden, als kleine. Jeder Großhändler verkauft billiger als der Detaillist, und der Detaillist in den Städten billiger als der auf dem Lande. Ebenso ist es beim Grundbesitz. Pachten Sie eine große Stelle, so werden Sie das Stück billiger haben, als wenn Sie einen einzelnen Kamp pachten; wenn Sie einzelne Quadratruthen zur Spatencultur pachten, dann werden Sie einen viel höhern Pachtpreis geben müssen, wie für das ganze Grundstück. Ebenso werden von dem kleinen Manne größere Zinsen für seine kleinen Anleihen versprochen werden müssen. Es geschieht dies jetzt und wird künftig noch mehr geschehen, man kann dann aber nicht sagen, daß Wucher getrieben wird. Es tritt nur das offen hervor, was bisher heimlich niedergeschrieben und versteckt gehalten wurde, wo z. B. 50 Thlr. geschrieben und 20 nur gezahlt wurden. Der Abg. Bargmann sagt, die Fürsorge wäre noch nicht überall aufgehoben, es gebe noch Fleisch- und Brodtaxen. Es giebt allerdings in einigen Landesheilen Brodtaxen, in den meisten sind sie aufgehoben. Hier in Oldenburg ist auch die Fleischtaxe aufgehoben, und ich habe von verschiedenen Seiten gehört, daß in Folge dessen die Preise nicht höher, wohl aber die Qualität besser geworden ist. Der Abg. Bargmann hat auch noch Fürsorge in der Forstpolizeiaufsicht gefunden. Die Forstpolizeiaufsicht ist in entschiedener Ungunst beim Landtage, es hat noch keinen Land-

tag gegeben, der nicht beantragt hat, daß diese aufhören soll. Er hat auf das Beschlagnahmeverbot hingewiesen, das Staatsgrundgesetz will dasselbe aufgehoben wissen. Das Verkoppelungsgesetz hat meines Erachtens keine Bestimmung, die mit diesem Verbote in eine Kategorie gestellt werden kann. Es handelt sich beim Verkoppelungsgesetz darum, daß die Mehrheit vom Grundbesitze die Minderheit zu einer gemeinschaftlichen Melioration durch Zusammenlegung ihrer Grundstücke zwingen kann. Dann ist noch darauf hingewiesen, daß in Norwegen die Wuchergesetze aufgehoben, dann wieder eingeführt worden sind; ob dies der Fall ist, weiß ich nicht, ich habe dies an keiner Stelle angeführt gefunden, obgleich ich ebenso wie der Hr. Abg. Mölling den Verhandlungen über die Wuchergesetze aufmerksam gefolgt bin. Ich will nun noch darauf hinweisen, daß, wie wir gehört haben, nicht bloß Frankreich die Wuchergesetze aufheben will, sondern daß man sie in den Niederlanden kürzlich aufgehoben hat; die preussischen Kammern, die sonst nicht in diesem Saal beliebt sind, möchte auch ich nicht in volkswirtschaftlichen Fragen für maßgebend halten; es sind dort manche Beschlüsse gefaßt, die mit dem jetzigen Standpunkte der Volkswirtschaft im Widerspruch stehen. Ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

**Abg. Kasten:** Ich werde dem Antrag des Abg. Bargmann beistimmen. Wenn die Verhältnisse des Herzogthums die Aufhebung der Wuchergesetze als wünschenswerth erscheinen lassen, so verhält es sich ganz anders im Fürstenthum Birkenfeld. Dort ist das Capital nicht so flüchtig, wie hier im Herzogthum, sondern nur in den Händen Weniger, und ich fürchte, daß die Einführung dieses Gesetzes im Fürstenthum von nachtheiligen Folgen sein wird. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in einem Schreiben eines Verrechners öffentlicher Fonds, welcher die dortigen Zustände sehr genau kennt und sich dahin ausdrückt: die Aufhebung der Wuchergesetze werde im Lande große Calamitäten hervorrufen. Wenn gesagt ist, Geld sei Waare, so finde ich das nicht ganz richtig. Geld ist mehr als Waare, Geld ist eine Macht, welche, falls das Gesetz angenommen wird, von hartherzigen Menschen benutzt werden wird, ihren Schuldnern oder sonst Bedrängten recht hohe Zinsen aufzubürden.

**Abg. von Wedderkop:** Der Hr. Vorredner glaubt, daß das neue Gesetz eine Calamität für das Fürstenthum Birkenfeld sein wird; umgekehrt bin ich der Ansicht, daß es vielleicht in keinem Landesheile zweckmäßiger ist als in Birkenfeld. Im Fürstenthum Birkenfeld hat der Zinsfuß die gesetzlich zulässige Höhe beinahe selbst da erreicht, wo vollständig hypothekarische Sicherheit für das Darlehen gegeben wird. Wer aber eine solche Sicherheit nicht zu leisten vermag, der wird nothwendig in die Hände solcher Leute gedrängt, welche das Gesetz umgehen und nur gegen viel höhere Zinsen Geld ausleihen. Der Wucher ist im Fürstenthum Birkenfeld vielleicht allgemeiner verbreitet, als in irgend einem andern Theile des Großherzogthums. Ich habe seit einer langen richterlichen Thätigkeit — ich bin 22 Jahre dort — so viele Be-

weise davon gehabt, daß ich nur wünschen kann, daß dadurch, daß man die gesetzlichen Beschränkungen der verhältnißmäßigen Zinsen aufhebt, diesem Treiben ein Ende gemacht wird, denn die Fälle kommen häufig vor, daß so künstlich formulierte Verträge mit den Anleihebedürftigen abgeschlossen werden, daß es diesen selbst kaum möglich ist, zu erkennen, wie viel Zinsen sie zahlen, und es ist nichts Seltenes, daß 30 bis 40 % Zinsen für ganz unerhebliche Forderungen genommen werden, wenn die Schuldner keine reale Sicherheit zu bieten vermögen.

**Abg. Selckmann:** Meine Herren! Ich habe nur noch um das Wort gebeten, um einen Grund, der gegen das Gesetz angeführt wird, zu widerlegen, weil derselbe von den Hrn. Vorrednern noch nicht berührt worden ist. Es wurde nämlich von dem Abg. Ahlhorn für die Ablehnung des Gesetzes geltend gemacht, daß das bestehende Stempelgesetz durch die hohen Stempelgebühren, welche bei Cessionen zur Anwendung kommen, den Schuldner verhindern, durch Uebertragung der Forderung einen niederen Zinsfuß zu erlangen, indem die hohen Kosten des Stempelbogens und der Betrag der Spotteln den zu erreichenden Vortheil durch niederen Zins vollständig absorbiren. Daß bei Cessionen nach dem bestehenden Stempelgesetz die Stempelgebühren zu hoch seien, darin bin ich mit dem Abg. Ahlhorn vollständig einverstanden. Gerade in Berücksichtigung dieses Umstandes war denn auch in dem dem Landtage vorgelegten Entwurf eines neuen Stempelgesetzes die Stempelgebühr für Cessionen sehr erheblich herabgesetzt. Sie werden sich erinnern, daß die Stempelgebühren für die ersten Classen schon erheblich herabgesetzt waren, indem sie im Allgemeinen nur  $\frac{1}{100}$  % des Capitals betragen; es war also, wenn der Abg. Ahlhorn meint, daß sie jetzt etwa 1 % betragen, durch den Gesetzentwurf schon im Allgemeinen eine sehr erhebliche Herabsetzung aller Stempelgebühren beabsichtigt. Für Cessionen sollte aber noch eine fernere große Herabsetzung der Gebühren herbeigeführt werden, daß sie statt wie bisher in der ersten Klasse in der zweiten Klasse berechnet würden, und in der zweiten Klasse beträgt die Stempelgebühr  $\frac{1}{300}$  % des Werthes des Gegenstandes. Sie sehen, wie sehr erheblich gerade durch diesen Entwurf die Erleichterung der Cessionen und dadurch auch die Erleichterung der Schuldner bezweckt war. Der Herr Abg. Ahlhorn hat nun gerade aus dem bestehenden Gesetz einen Grund gegen den Erlaß des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs hergenommen; ich glaube, wenn er die nachtheiligen Folgen des bestehenden Gesetzes einsehe, so würde er wohl richtiger gehandelt haben, wenn er mit seinen Freunden dahin gewirkt hätte, daß der Gesetzentwurf zu einem brauchbaren wurde, jetzt aber, nachdem er mit seinen Freunden Beschlüsse durchgesetzt hat, wodurch der Entwurf unbrauchbar geworden ist, so daß ihm die Staatsregierung ihre Zustimmung nicht geben kann, jetzt daraus einen Grund herzuleiten gegen den Erlaß des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs, muß ich für unzulässig halten.

**Abg. Ahlhorn:** Ich muß mir eine thatsächliche Bericht-



figung erlauben. Der Abg. Selckmann hat gesagt, ich hätte gesagt, die Stempelgebühren betragen jetzt 1 %; das muß ich entschieden in Abrede stellen, ich habe gesagt, sie betragen  $\frac{1}{2}$  %. Wenn das Stempelgesetz nicht so gerathen ist, wie der Abg. Selckmann oder die Staatsregierung es gewünscht hat, so hat der Landtag vollkommen das Recht dazu, die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe zu modificiren. Es ist Pflicht des Landtags, die Gesetzentwürfe genau zu prüfen und dann nach seinem besten Wissen abzuändern; will die Staatsregierung dann die Gesetze nicht so annehmen, wie dieselben vom Landtage beschlossen sind, so hat unser gnädigster Fürst ja das Recht, sein ihm zustehendes Veto dagegen einzulegen. Wenn der Hr. Abg. Selckmann mir Vorwürfe machen will und ungehalten ist, daß wir die Zusätze, die er zum Theil mit gemacht hat, nicht so annehmen, so muß ich diesen Vorwurf ganz entschieden zurückweisen. Ich stimme nach meiner völligen Ueberzeugung und lasse mich von Niemand davon abbringen, und ich halte es auch jetzt noch für richtig, daß das Stempelgesetz so beschlossen ist, und wenn die Staatsregierung dem Gesetz ihre Zustimmung gegeben hätte, so wäre mir dies recht gewesen; wäre der Entwurf aber angenommen, so wäre es mir lieber, wenn es beim Alten bliebe. Der Vortheil, den der Hr. Abg. Selckmann in Hinsicht der Sessionen hervorhebt, den gebe ich zu, es hat auch im Landtage Niemand dagegen gestimmt und den Satz bestritten. Bei vielen andern Punkten als in Beziehung auf die Heuer-Contracte hatte das Gesetz wieder Nachtheile, und darum ist mir, wenn man die Vortheile und Nachtheile des alten Gesetzes und des neuen Entwurfes mit einander vergleicht, das alte lieber.

Abg. Mölling: Nur weit ich mit halbem Ohr gehört habe, daß der Abg. Selckmann sich wieder gegen mich gerichtet hat, und weil ich eben draußen war, kann ich nicht zu dem schweigen, was er gegen mich gesagt hat. Es ist einmal sein Steckpferd, Invectiven gegen mich zu richten, und in seinen Liebhabereien will ich ihn nicht stören. Vielleicht, daß ich früher oder später Gelegenheit finde, den Contrast zwischen seinem frühern und jetzigen Verhalten nachzuweisen, während ich mir bewußt bin, mir selbst treu geblieben zu sein. Er möge daher fortfahren.

Abg. Selckmann: Der Hr. Abg. Mölling sagt, er habe nur mit halbem Ohre gehört; das muß er freilich gethan haben oder er muß vielmehr gar nicht gehört haben, was ich gesagt habe, denn ich habe ihn gar nicht erwähnt. Er hätte sich daher seine ganze gegen mich gerichtete Rede ersparen können.

Abg. Rüder: Nur einige Worte, meine Herren! weil ich allerdings glaube, daß eine Veranlassung dazu vorhanden war, den Entwurf an uns zu bringen. Ich brauche auch nur eine Nachlese zu halten in Prüfung der Gründe, welche gegen den Ausschuß vorgebracht sind, da die meisten überzeugend widerlegt sind. Wenn der Herr Abg. Bargmann gesagt hat, es sei keine Veranlassung dazu vorhanden, den Gesetzentwurf als Gesetz zu erlassen, so ist ihm bereits die eine Rücksicht entgegen gehalten, daß wir im Begriff sind, ein

neues Strafgesetzbuch zu erlassen, außerdem liegt aber auch noch eine äußere Veranlassung vor in der Petition, die früher in dieser Angelegenheit an den Landtag gekommen ist. Allein es bedurfte keines andern Anlasses, als des, der in der Verkehrtheit der Gesetzgebung selbst liegt. Meine Herren! Wenn wir dabei beschäftigt sind, eine neue Strafgesetzgebung in das Leben zu rufen, so ist es wohl dringend geboten, zu fragen und zu prüfen, inwiefern die bisher in der Gesetzgebung angenommene Theorie über die nothwendigen oder nützlichen Schranken des freien Verkehrs beibehalten werden soll und wir haben geglaubt, daß grade jetzt, wo wir ruhig prüfen können, die Lage eine günstigere sei, als wenn wir durch den Drang der Umstände zu dieser Aenderung gezwungen werden. Hat der Ausschuß sich schon in seinem Berichte speciell mit den Interessen der Grundbesitzer beschäftigt, so hat er das nicht gethan, um zu beweisen, daß nur dem Grundbesitzer die Aenderung zu statten komme, er hat bloß darlegen wollen, daß die Interessen der Grundbesitzer der Aufhebung nicht entgegenstehen, und hat daher auch dahin nicht mißverstanden werden können, daß er Darlehn suchende Grundbesitzer auf reiche Freunde habe verweisen wollen. In dem vom Abg. Bargmann citirten Satz ist gesagt: wenn Jemand, der ein Darlehn bedarf, keinen zusagenden Realcredit gewähren kann, so ist er immer besser daran, wenn er durch Bewilligung hoher Zinsen sich ein Darlehn verschaffen kann, als wenn er vergebens ein solches sucht. Ueberhaupt kann es dem Ausschusse nicht zum Vorwurfe gereichen, daß er nicht noch andere dem Grundbesitzer nützliche Gaben, eine Hypothekenordnung u., aus der Tasche ziehen und überreichen konnte. Sind im Fürstenthum Birkenfeld viele Unvermögende in den Händen weniger Capitalisten, — eine Behauptung, die wohl zu weit geht, — so kann das Gesetz nur dahin führen, sie aus diesen Händen zu befreien, indem es das Angebot der Darlehn vermehren wird. Auch kann es meines Erachtens kein Grund gegen diesen Entwurf sein, daß er nicht in einem Punkte weiter gegangen ist. Der Ausschuß hat es wohl in Betracht gezogen, ob nicht weiter hätte gegangen werden können, er hat aber daraus einen Vorwurf für den Entwurf in dem, was er giebt, nicht entnehmen können. Zeigt die Erfahrung, daß auch andere Beschränkungen fallen können, so steht das jetzige Gesetz nicht entgegen, wenn die Staatsregierung und der Landtag sich über die Aufhebung auch dieser einigen. Wenn gesagt ist, daß nur für große Handelsplätze diese Aufhebung der Zinsbeschränkungen von Wichtigkeit wäre, so verhält es sich gerade umgekehrt. In Handelsplätzen, da schafft man sich mit Blancocrediten und unter andern Formen Hülfe, also dort haben die Zinsbeschränkungen weit geringere Bedeutung. Grade da ist die Aenderung von Bedeutung, wo Schuldner, mögen sie Grundbesitzer sein oder nicht, in der Lage sind, zur Verbesserung ihres Betriebes, auf Entwicklung der Grundrente oder Fabrikate gerichtet, ein Darlehen contrahiren zu müssen und da haben wir häufig die Erfahrung machen sehen, daß sie einen Zinsfuß von 7 bis 8 %, in welcher Form es auch sei, bewilligen müssen, weil sonst ein Darlehn nicht zu

finden ist. Der Ausschuss hat ferner nicht behauptet, sondern zugeben können, daß für den Grundbesitz, der erste Prioritäten bieten kann, vielleicht das Capital künftig etwas theurer kommen wird, aber wenn auch die Lage der Mehrzahl unserer größeren Grundbesitzer eine glückliche ist, eine solche, die ihnen ermöglichte, nur einen geringen Theil ihrer Grundstücke mit Hypothek zu belasten, so sind diese großen nicht die einzigen. Nur zu sehr wird in diesem Hause einseitig auf die Interessen der großen Grundbesitzer — wie wir solche kennen — gesehen.

Der Antrag des Abg. Bargmann wird zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 34 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Bargmann, Brägelmann, Kasten.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Barnstedt, Böckel, von Böselager, Bothe, Brörmann, Gills, Flor, Frank, Frankfen, Hardt, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Rückens, Kunz, Mölling, Niebour, Detken, Oldejohannis, Oltmann, Pancraß, Rabben, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Strudthof, v. Wedderkop, Wichmann, Willers, Windhaus, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten: (krank oder beurlaubt:)

Arkenau, Barleben, Bünnemeyer, Lindemann, Luerssen, Meyer-Holzgrese, Ritter, Töllner, Werry.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen seine Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

Der Präsident erbittet etwaige Verbesserungsanträge zur 2. Lesung dieses Gesetzentwurfs bis Sonntag am 23. Mai Mittags 12 Uhr.

II. Bericht des Finanzausschusses über Cap. V. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums (Verwaltung der Finanzen, Kammer- und Katasterdirection).

Antrag Nr. 1 des Berichtes wird der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 2 angenommen, Antrag Nr. 3 bleibt der Abstimmung vorbehalten, die Anträge Nr. 4, 5, 6, 7 kommen zur Berathung.

Reg.-Comm. **Muhstrat**: Meine Herren! Es steht da auf Seite 9 des Ausschussberichts die Bemerkung, daß von den 1000 Thlr. des älteren Regulativs zu Gehaltszulagen für Amtseinknehmer ein Rest von 487 $\frac{1}{2}$  Thlr. verbleibe. Das ist irrig, meine Herren! die 1000 Thlr. sind bereits vergeben. Ich glaubte, Sie hierauf aufmerksam machen zu müssen, hoffe indessen, daß Sie den Antrag des Ausschusses dennoch bewilligen werden, da das Bedürfnis in der That ein dringendes ist.

Abg. **Zedelius**: Den Antrag Nr. 4 des Ausschussberichts kann ich nicht für begründet halten, insofern der Antrag speciell den Landtag veranlassen will, seine Ueberzeugung

auszusprechen, es sei gerathen, daß künftig die Nebeneinknehmer an den bisherigen Amtssitzen ihren Wohnsitz haben, während doch der Ausschuss diese seine Ueberzeugung lediglich dadurch zu begründen vermocht hat, daß damit finanzielle Vortheile zu erreichen sein dürften. Meines Erachtens kommen aber hierbei nicht die finanziellen Rücksichten allein in Frage, sondern ein wesentlicher Umstand ist es, ob im Interesse des Dienstes, der nothwendigen, täglichen, unmittelbaren Geschäftsverbindung zwischen dem Amte und dem Einknehmer, es nicht wesentliche Nachteile haben würde, wenn künftig die Nebeneinknehmer vom Amtssitz entfernt wohnen. Diese Rücksicht hat der Ausschuss nicht in Betracht gezogen. Abgesehen von dem eben Gesagten, scheint mir aber auch der Antrag Nr. 4, wenn er vom Landtage beschlossen würde, auch dahin zu führen, daß der Landtag sich mit einem früheren Beschlusse in Widerspruch setzen würde. Es ist nämlich in Folge eines Berichtes des Petitionsausschusses über eine Vorstellung der Gemeinde Langwarden, betreffend die Beibehaltung eines Amtseinknehmers zu Tossens, Etwas beschlossen, was nach meiner Auffassung einen graden Widerspruch mit dem Antrage Nr. 4 in sich schließen würde. Diese Vorstellung war zunächst auf Belassung des Amtes Burhave gerichtet, dann aber darauf, der Landtag wolle befürworten, daß wenigstens im Amtsbezirk Burhave ein Amtseinknehmer resp. Nebeneinknehmer angestellt werden möge. Der Petitionsausschuss beantragte über die Vorstellung zur Tagesordnung überzugehen, doch solche wegen Anordnung der Verpflichtung des Amtseinknehmers zur Erhebung der Abgaben in den Gemeinden selbst zur etwaigen Berücksichtigung der Staatsregierung zu übergeben. Dieser Antrag wurde vom Landtag zum Beschluß erhoben. Der Antrag war auch unter anderem dadurch motivirt, daß es im Ausschussbericht heißt: „und ebenso wenig würde die Bitte berücksichtigt werden können, daß im Amte Burhave ein Amtseinknehmer bleibe, indem ein solcher wegen der amtlichen Controлле in der Nähe des Amtes wohnen müssen.“ Auf diesen Umstand legt, so viel mir bekannt, die Staatsregierung ein entschiedenes Gewicht, obgleich sie eine schließliche Entscheidung noch nicht getroffen hat. In Betreff des Antrags Nr. 5 erlaube ich mir die Bemerkung, daß in dieser Beziehung die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes werden maßgebend bleiben müssen.

Abg. **Bargmann**: Mir scheint, daß der frühere Beschluß des Landtags keineswegs mit dem gegenwärtigen Antrage im Gegensatz steht, vielmehr treffen beide darin überein, daß für die Eingeseffenen die Zahlung der Abgaben erleichtert werden soll, beide Anträge gehen davon aus, daß die Zahlungspflichtigen sich nicht nach dem neuen Amtssitze zu begeben haben, aber es ist der Unterschied da, daß der damalige Antrag nicht so weit geht, als der jetzige. Der Ausschuss für die Petitionen hatte nicht die Reisekosten, die verursacht werden, in Acht zu ziehen, das stand dem Finanzausschusse zu. Dieser geht in dieser Beziehung weiter und es scheint mir wohl, daß der Antrag zulässig ist. Was nun den Punct anbelangt, den der Herr Regierungskommissär zur Sprache ge-

bracht hat, so scheint mir es allerdings, daß, wenn auch die Voraussetzung, die hier gemacht ist, nicht richtig ist, dennoch die 500 Thlr. bewilligt werden sollen. Ich habe aber keine Rücksprache mit dem Ausschuss genommen, ich kann nur meine persönliche Ansicht aussprechen.

Abg. **Bedelius** (zur thatsächlichen Berichtigung): Ich habe überall nicht von täglicher Controlle gesprochen, sondern von täglicher „Geschäftsverbindung“.

Der Antrag Nr. 4 wird abgelehnt, Antrag Nr. 5 angenommen, Antrag Nr. 6 abgelehnt, Antrag Nr. 7 angenommen, Antrag Nr. 8 angenommen, Antrag Nr. 9 zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Nußstrat**: Ich möchte mir hier eine Bemerkung erlauben. So lange der Hebammensfundus im Besitz der Staatsregierung ist, wird auch der Gehalt der einen Hebamme daraus bezahlt werden müssen, und insofern müßte die betreffende Position um 56 1/2 Thlr. erhöht werden. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird der Herr Berichtersteller wohl anerkennen.

Abg. **Bargmann** als Berichtersteller: Diese Bemerkung ist richtig und in dem Berichte zu Cap. II. ist auch schon auf die betreffende Position hingewiesen.

Antrag Nr. 9 wird angenommen, Antrag Nr. 10 wird der Abstimmung vorbehalten, ebenso Antrag Nr. 11, Antrag Nr. 12 kommt zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Ich wollte mir nur Auskunft erbitten, ob die andern Beamten, die auf Wartegeld stehen, nicht zu diesen Posten verwandt werden können.

Abg. **Bargmann** als Berichtersteller: Ich bin nicht im Stande, darüber Auskunft zu geben, da aber hier eine Verpflichtung vorliegt, die mit der Uebnahme Barel's und Kniphauens verbunden ist, so hat der Ausschuss sich dabei beruhigen zu können geglaubt, ohne daß er die Persönlichkeiten kennt.

Abg. **Ahlhorn**: Ich habe auch Nichts dagegen, aber, wenn es geeignete Persönlichkeiten sind, dann können sie vielleicht als Hülfinspectoren verwendet werden, wozu wir ja erst neulich das Geld bewilligt haben.

Reg.-Comm. **Nußstrat**: Es ist nicht Eine Person, sondern zwei Personen. Die Leute selbst kenne ich nicht, soviel ich mich aber erinnere ist Einer ein bloßer Knecht.

Abg. **Bedelius**: Ich kann dem oben Gesagten hinzufügen, daß jedenfalls die betreffenden Personen nicht geeignet sind, um als Gehülfen des Domaineninspectors verwendet zu werden.

Antrag Nr. 12 wird angenommen, die Anträge Nr. 13 bis 22 incl. werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Müder**: Ich will mir nur ein paar Bemerkungen zu den Anträgen Nr. 13 und 14 erlauben. Es liegt der Minoritätsantrag Nr. 13 vor, welcher dadurch begründet wird, es sei eine neue Umlage der Gruppen nicht notwendig, insofern die Gruppen nicht dazu dienen, eine schnellere Ausschlickung herbeizuführen. Ob hierin eine praktisch erhebliche Behauptung verborgen liegt, nämlich die, daß die im Plane

liegenden Begrüppungen nicht von Einfluß auf die Ausschlickung sind, ist aus der Fassung des Minoritätsberichts nicht zu sehen. Wenn nun eine bestimmte Herabsetzung der Position von 925 auf 400 Thlr. dennoch beantragt und dabei gesagt wird, daß es eben nur noch auf die Ausschlickung ankomme, so müßte doch angegeben sein, inwiefern diese Ansicht eine richtige ist. Man kann doch nicht wollen, daß eine willkürliche Anzahl von Gräben in den Groden nicht aufgeräumt werden sollen, während andere aufgeräumt werden. Wenn man andeuten will, daß der Anschlag auf 900 Thlr. ein unrichtiger sei, so hätte es gesagt werden müssen. Ich glaube die Angaben über das Bedürfnis beruhen auf Ermittlungen des betreffenden Deichbeamten und es wird also kein Grund da sein hier einen Griff zu thun, der dahin führen müßte, die Kosten für eine halb fertige Arbeit bewilligt zu haben. Was die Herabsetzung in Nr. 14 betrifft, so ist gesagt: die Minderheit halte die Neuausschlickung der Gruppen des Neuwapeler-Groden's aus obigen Gründen die Aufreinerung der Groden noch nicht nöthig. Wenn zu landwirthschaftlichen oder sonstigen Arbeiten Aufwand gemacht wird, so wird er gemacht, in der Absicht, damit zu nützen und es wird richtig sein, daß der Staat einen nützlichen Aufwand bewilligt und ein Capital, welches sich gut interessiert, hineinsteckt, um die Groden zu höherem Ertrage zu bringen. Dadurch aber, daß die jetzt unregelmäßigen Grodengruppen in eine bessere Lage und in gleichweiser Entfernung von einander gebracht werden sollen, wird man den Vortheil haben, daß künftig nicht nothwendig sein wird, jedes Jahr vermessen zu lassen, sondern es wird dann nur einer einfachen Messung der Länge der Gruppen und einer Multiplication bedürfen, um den Einfluß der neuen Ausschlickung, die gerade bei diesem Groden sehr mächtig ist, beurtheilen zu können. Eine Nothwendigkeit liegt nicht vor, die Möglichkeit aber genügt auch, und insbesondere dann, wenn der Vortheil, wie hier, über den nächsten Zweck hinausreicht, nämlich auf die Zeit nach der Eindeichung sich erstreckt.

Abg. **Bargmann**: Mit der Ausschlickung des Groden verhält es sich so, daß diese nur stattfindet, so weit die tägliche Fluth dringt, nämlich bis zum völlig begrüntem Groden, weiter dringt die Fluth nicht, weiter ist auch kein Schlickfall. Es wird also bei einer gewissen Gränze der Schlickfall aufgehört und bis dahin wollten wir das Geld bewilligen. Wenn dafür 400 Thlr. angenommen sind, so ist dies allerdings ein willkürlicher Griff, aber wie soll man es in einem solchen Fall machen, die Ausschlickungsglieder können doch selbst nicht hinreisen und darüber einen genauen Kostenanschlag aufstellen. Wenn der Herr Abg. **Rüder** gesagt hat, daß die Begrüppung den Nutzen habe, daß dann nicht jedesmal bei Verpachtungen eine Vermessung statt zu finden brauche, so scheint mir das gar nicht nothwendig zu sein. Die Verpachtungen haben schon Jahre lang stattgefunden, so daß es Jedem wohl bekannt sein wird, wie groß diese und jene Parcellen sind. Ich wollte nur noch ein paar Worte zur näheren Begründung der Ansicht der Minorität sagen. In der Debatte ist hervorge-

hoben, daß die Begrüppungen bei den Groden sehr unregelmäßig und schlecht liegen und es würde gut gethan sein, diese vollständig umzulegen und zu begroden, so daß sie bei der Verpachtung des Grodens zum Pflügen beibehalten werden können. Die Majorität hat sich für die Zweckmäßigkeit entscheiden zu können geglaubt, allein der Groden wird als unbedeucht noch lange nicht zum Ackerbau benützt werden können und für die Benutzung im Grünen kann die Begrüppung selbst nachtheilig werden, da die ausgeworfene Erde dem Grasswuchs in der nächsten Zeit nachtheilig wird.

Die Anträge Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18 werden abgelehnt, die Anträge Nr. 19, 20, 21 und 22 angenommen. Antrag Nr. 23 wird angenommen.

**Abg. Bargmann:** Ich wollte hier nur bemerken, daß nach Feststellung des Berichts ein Schreiben des Herrn Regierungskommissärs an den Ausschuß gelangt ist, wonach der Gehalt für den überzähligen Hilfsbaubeamten zurückgezogen wird, es würde darnach der Antrag wie er im Ausschußbericht steht, bleiben, es wurde aber nach der ferneren Mittheilung des Herrn Regierungskommissärs diese Position innerhalb des Regulativs um 100 Thlr. erhöht, so daß also statt 6762 Thlr. 15 gr. es im Antrage heißen muß 6862 Thlr. 15 gr.

Antrag 24 wird angenommen, Antrag Nr. 25 angenommen, Antrag Nr. 26 angenommen, Antrag Nr. 27 zur Berathung gestellt.

**Abg. Bargmann** als Berichterstatter: Nach Feststellung des Berichts ist dem Ausschuß noch ein Schreiben des Herrn Regierungskommissärs zugegangen. (Der Herr Redner verliest dasselbe.) Der Ausschuß hat sich nicht in der Lage befunden hierüber zu berathen und zu beschließen. Nach meiner unvorgreiflichen Ansicht möchte den Umständen nach namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Neubau auf den ehemals Bentinkschen Gütern angestellt wird, die Summe von 10,800 Thlr. zu bewilligen sein.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären sich damit einverstanden. Antrag Nr. 27 wird angenommen, Antrag 28 und 29 werden der Abstimmung vorbehalten, ebenso die Anträge Nr. 30 und 31. Antrag Nr. 32 kommt zur Debatte.

**Reg.-Comm. Nuhstrat:** Wenn der Anschlag der Techniker für den Bau, dessen Nothwendigkeit der Ausschuß nicht in Zweifel zieht, 1335 Thlr. verlangt, so kann man doch nicht ohne Weiteres sagen, 1000 Thlr. sind genügend; ich muß Sie daher bitten, die von der Staatsregierung geforderten 1335 Thlr. zu bewilligen.

Der Antrag Nr. 32 wird abgelehnt und die Position des Voranschlags mit 1335 Thlr. angenommen. Antrag Nr. 33 kommt zur Berathung.

**Reg.-Comm. Nuhstrat:** Meine Herren! Der Ausschuß hat sich darauf beschränkt, Ihnen das Ergebnis der persönlichen Anschauung zweier seiner Mitglieder mitzutheilen; er hat die Mittheilung der Begründung der Staatsregierung unterlassen. Ich erlaube mir daher, die letztere vorzutragen. Es heißt darin:

„Von den beiden Vorwerken Bleyersande II. und III., welche an den Sohn des verstorbenen Pächters Riesbieter verpachtet sind, wird das Gebäude II. von zwei Arbeiterfamilien, das Gebäude III. von dem Pächter selbst bewohnt. Da das erstgedachte Gebäude in einem äußerst schlechten Zustande sich befindet, das Wohnhaus auf dem Vorwerke III. aber so baufällig ist, daß dasselbe schon seit mehreren Jahren in seinen Außenmauern hat gestürzt werden müssen, so ist dem Pächter, indem ihm die Unterhaltung des Vorwerks-Gebäudes II. ohne alle Beihilfe zur Pflicht gemacht wurde, bei der Verpachtung auf den Neubau in der laufenden Finanzperiode Aussicht eröffnet. Dieser Neubau, dessen Kosten schon bei Lebzeiten des früheren Pächters veranschlagt waren, wird jetzt nicht länger verschoben werden dürfen.“

Sie werden mir hiernach zugeben müssen, daß der Bau schon durch Rücksichten des Anstandes geboten wird.

**Abg. Ahlhorn:** Ich möchte mich für den Antrag Nr. 33 aussprechen. Ich kenne das Haus, daß es schlecht ist, gebe ich zu, aber es ist nicht so schlecht, daß es nicht noch ein paar Jahre stehen könnte und da die nothwendigsten Bauten zurückgezogen sind, so haben wir keine Ursache, diese Ausgabe zu bewilligen. Dann ist es auch vortheilhafter das Haus wegzubrechen und die Ländereien zu parcelliren, denn die Stückländereien können immer, wie der Hr. Abg. Strackerjan vorhin ganz richtig bemerkt hat, theurer verpachtet werden als ganze Stellen, es wäre daher gerechtfertigt der Staatsregierung zu empfehlen, so viel als möglich auf eine stückweise Verpachtung der Staatsländereien Bedacht zu nehmen.

**Abg. Bargmann** als Berichterstatter: Ich habe als Berichterstatter noch Einiges hinzuzufügen, was ich nachträglich thun will. Zunächst beruht es auf einem Versehen, daß die Begründung, soweit sie diesen Neubau betrifft nicht im Bericht angeführt ist, dann muß ich aber auch noch bemerken, daß ein Schreiben des Herrn Regierungskommissärs nach Feststellung des Berichts eingegangen ist, worüber der Ausschuß sich nicht in der Lage befunden hat, Beschluß zu fassen, es wird mir daher wohl erlaubt sein, es vorzulesen (dies geschieht). — Mir sind diese Gebäude von früher her sehr wohl bekannt und ich kann nur das, was der Abg. Ahlhorn angeführt hat, bestätigen, daß die Gebäude sich noch in ziemlich gutem Stande befinden und das hat mich veranlaßt im Ausschuß gegen die Bewilligung des Neubaus zu sprechen. Wenn es im Schreiben des Herrn Regierungskommissärs heißt, das Gebäude genüge auch nicht mäßigen Ansprüchen an eine ordentliche Pächterwohnung, so muß ich sagen, daß viele Leute, die sich in ähnlicher Lage befinden und auch ich die Hälfte meines Lebens in einem Hause gewohnt habe, welches nicht besser war. Es ist zwar nicht elegant, aber für einen Pächter scheint es mir doch noch hinreichend zu sein. Ich kann also, was mich allein betrifft, nicht von dem Antrage des Ausschusses abgehen.

**Abg. Bedelius:** Es kommt meines Erachtens vor Allem darauf an, ob es für anständig gehalten werden darf,



daß der Staat ein Grundstück verpachtet, welches, um bewohnbar zu sein, durch Stützen gehalten werden muß. Ich kann es nicht für anständig halten und glaube, daß diese Ausgaben, welche der Anstand erfordert, gewiß nothwendig sind.

Abg. **Vargmann**: Es ist allerdings nicht anständig, ein Haus zu bewohnen, das gestützt werden muß, damit ist aber noch kein Neubau nothwendig, da wird sich noch immer abhelfen lassen, die schadhafte Mauern können weggenommen und durch neue ersetzt werden, dazu ist aber keine Bewilligung von 3000 Thlr. nothwendig.

Antrag Nr. 33 wird angenommen, Antrag Nr. 34 ebenfalls. Es werden hierauf die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge Nr. 1, 3, 10, 11, 28, 29, 30, 31 in gemeinsamer Abstimmung angenommen und der vorgerückten Zeit wegen die Tagesordnung abgebrochen. — Der Präsident verliest hierauf ein während der Sitzung eingegangenes Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Verweisung der Ca-

fernenfrage vor den Staatsgerichtshof. Der Präsident wird mit dem Gesamtvorstande über dieses Schreiben in Berathung treten und dem Landtage später Vortrag halten. Die nächste Sitzung wird auf Mittwoch am 26. Mai Vormittags 11 Uhr anberaumt. Tagesordnung:

- 1) Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend Anlage 10 Nebenanlage A. Voranschlag der Centraleinnaehmen und Ausgaben für 1858/60. §. 1 bis 5 der Einnahmen, §. 1 bis 18 der Ausgaben;
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zu Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen;
- 3) Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes. Hierauf geheime Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.